

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Über die directe Steuer im Großherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1815

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-269640](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269640)

A n h a n g.

Eine unvorhergesehene Verzögerung des Abdrucks vorstehender Bogen, gab mir die Gelegenheit, noch einige besondere Beschwerden des begüterten Adels meines Vaterlandes zu vernehmen. Der Gedanke, daß eine kurze Beleuchtung derselben nützlich seyn dürfte, veranlaßte mich zu dem gegenwärtigen Anhang.

Die Güter in den grundherrlichen Orten sollen nach dem System der Kaufpreise zu hoch angeschlagen seyn, sobald die Grundherrschaft bedeutende Güter besitzen.

Wenn viele Güter in einer Gemarkung unverkäuflich sind, wie dies bei den adelichen Liegenschaften gewöhnlich der Fall ist, so kann dadurch ein hoher Preis, ein Preis der das gewöhnliche Verhältniß zum reinen Ertrag übersteiget, erzeugt werden.

Ich sage er kann erzeugt werden, denn es ist nicht immer der Fall.

Ueber Steuer.

Ⓒ

Bilden die Güter einen Hof, der an eine oder einige Familien verpachtet wird, so hat die Unverkäuflichkeit dieser Güter gewöhnlich gar keinen Einfluß; liegen sie aber in der Gemarkung zerstreut, und werden sie einzeln verpachtet, so wächst die Population oft zu einer Höhe an, wie wenn die ganze Gemarkung verkäufliches Eigenthum wäre.

Obgleich nun die Gelegenheit zu pachten, und die gewöhnliche Mittellosigkeit der Leute in solchen Orten, eine starke Concurrrenz beim Kaufen der Liegenschaften hemmen; so erzeugt doch auf der andern Seite die den gewerbsamen Menschen immer spornende Liebe zum Eigenthum in solchen Fällen eine große Zerstückelung der verkäuflichen Grundstücke, und damit einen Preis, der mit der Landrente, die durch Verpachtung gezogen wird, nicht mehr im gewöhnlichen Verhältniß steht.

Wäre ein Anschlag der Grundstücke in solchen Gemarkungen einzig durch die Kaufpreise bedingt gewesen, so würden dieselben im Verhältniß zu andern, wo diese besondere Umstände nicht eintreten, offenbar ein zu hohes Steuerkapital haben, und die Beschwerde wäre gegründet.

Da ich natürlich von einzelnen Fällen der Ausführung nicht sprechen kann, so werde ich nur die Fragen beantworten:

- a) ob das Gesetz einen solchen Fehler in der Besteuerung zuläßt?

b) ob die Ausführungs-Maßregeln, welche zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, zu einem solchen Fehler führen, oder im allgemeinen einen solchen wahrscheinlich machen?

Das Grund-Steuer-Gesetz sagt §. 5.:

„die mittleren Preise der Güter,
„mit Rücksicht auf ihren natür-
„lichen Werth, sollen das Steuer-
„kapital bilden.“

Das Gesetz nimmt die mittleren Preise der Güter als Verhältniszahlen des reinen Ertrags an, was sie auch in der Regel sind, weil man Güter nur des reinen Ertrags wegen an sich bringt, und das Individuelle der einzelnen Preise in 20jährigen Durchschnitten aufgehoben ist, denn wenn der eine über den localen Preis kauft, so kauft der andere darunter.

Der Ausdruck: mit Rücksicht auf den natürlichen Werth, bezeichnet den bestimmten Willen des Gesetzgebers, daß da, wo wegen besonderer Verhältnisse die mittleren Preise der Güter nicht als Verhältniszahlen der reinen Ertraglichkeit angesehen werden können, dieselben auch nicht ohne weiters als Steuerkapital angenommen werden sollen.

Der §. 6. des Grund-Steuer-Gesetzes weist, im Fall es an Kaufpreisen fehlt, also auch wo sie nicht hinlänglich oder nicht zulässig

sind, auf Abschätzung durch Vergleichung mit angränzenden Liegenschaften.

Das Gesetz läßt also die rücksichtslose Annahme der Güterpreise in einem solchen Fall nicht zu, der Vorwurf kann also auch das Gesetz nicht treffen.

Die Vorschriften zur Realisirung der gesetzlichen Norm fordern:

- a) Die Aufzeichnung aller Güterkaufpreise von 20 Jahren nach den Contracten-Büchern, die Zusammenstellung für jede Culturart und Classe.
- b) Der Durchschnitt, welcher sich hienach ergeben, müßte von der Bezirkskommission drei vereideten Schätzern vorgelegt werden, welche nun den mittleren Kaufwerth nach ihrer Ueberzeugung auszusprechen, und zugleich die Gründe ihrer Abweichung von den Durchschnittspreisen anzugeben hatten, weil nach §. 91. der Grund-Steuer-Ordnung eine Mehrung oder Minderung des Durchschnittspreises statt finden kann, sobald besondere Verhältnisse nachweisen, daß die Durchschnittspreise den mit der Ertraglichkeit correspondirenden mittleren Kaufwerth nicht darstellen.
- c) Das hierüber aufgenommene Tarations-Protokoll müßte nach §. 108. der Grund-Steuer-Ordnung nicht nur allein den bei der Taration interessirten Personen, sondern

- auch den Vorgesetzten und Feldgeschwornen zweier benachbarten Gemeinden publizirt, und ihre Einwendungen, welche mit Gründen unterstützt waren, protokolliert werden.
- d) Der das Geschäft leitende Bezirkskommissär war zur Begutachtung des ganzen Taxations-Geschäftes verpflichtet.
- e) Ein Kommissarius des Ministerii hatte nach einer Verordnung vom 9. April 1812. den Auftrag, über die Erledigung der Beschwerden und über die ex officio vorzunehmende Rectifikationen in besondern sogenannten Revisions-Versammlungen Vortrag zu erstatten.

Diese Versammlung, durch welche die Ansätze definitiv festgesetzt wurden, waren unter dem Präsidio des Kreisdirectors, aus den vorzüglichsten Landwirthen der betreffenden Districte, aus standes- und grundherrlichen Rentbeamten, aus drei bis sechs landesherrlichen Justiz- und eben so viel Kameralbeamten, und den Steuerkommissairs zusammen gesetzt.

Der Kommissair des Ministerii hatte in diesen Versammlungen keine Stimme, er äußerte seine Meinung über die Beschwerden, er brachte nach vorausgegangener Berathung mit dem Bezirks-Steuer-Kommissairs Rectifikationen in Vorschlag; die beigezogenen Landwirthschafts-Verständige wurden gehört, und alsdann von den Justiz- und Kameral-Beamten nach Stim-

menmehrheit über die vorzunehmende Rectification, oder Bestätigung der Anschläge der Taxatoren, entschieden.

Auch in der Ausführung wurde also gewiß von der Regierung alles mögliche gethan, um das Gesetz in sichern Vollzug zu bringen. Vollkommene Publizität und alle Willkühr verbannende Formen, haben dem ganzen Lande eine hohe Veruhigung über dieses den größten Theil der Staatsbürger interessirende wichtige Werk gewährt, sie haben den Beschlüssen der Revisions-Versammlungen eine gewisse Heiligkeit verschafft, welche vielen Reclamationen, die der Eigennus sonst in zahlloser Menge hervorrufen würde, entgegensteht.

Einzelne Fehler mögen eine solche Beschwerde, wie ich sie oben angeführt habe, für Einzelne rechtfertigen, aber eine allgemeine Beschwerde des begüterten Adels ist gewiß weder in dem Gesetz, noch in den Vorschriften für die Ausführung begründet; eine solche Einseitigkeit in den Entscheidungen und Nichtbeachtung der ersten Grundsätze ist durchaus nicht zu präsumiren.

Große eine eigene Hofmarkung bildende Güter sollen ebenfalls nach dem System der Kaufpreise zu hoch angeschlagen seyn.

Die Grund-Steuer-Ordnung bestimmt wegen der Abschätzung der Höfe folgendes:

„S. 101. Die Grundstücke geschlossener aber
„doch zu einer Ortsmarkung gehörigen Höfe,
„welche besonders unter sich classifizirt worden
„sind, müssen auch nach den gewählten Klassen
„taxirt werden.

„Der Anschlag ist mit dem Anschlag der Güter
„in der Ortsgemarkung, wohin die Höfe gehören,
„in möglichst genaue Proportion zu setzen.

„S. 102. Auf Höfen, welche für sich eine
„eigene Markung bilden, soll das Taxations-
„geschäft erst dann vorgenommen werden, wenn
„es in allen hainnstößigen Gemeinden vollendet
„ist, damit die Taxatoren desto mehr Verglei-
„chungspunkte haben, da Durchschnittspreise ge-
„wöhnlich fehlen. Der Bezirkskommissair hat
„ein besonderes Augenmerk darauf zu richten,
„daß hiebei mit aller Vorsicht zu Werke gegangen,
„und eine richtige Proportion gegen den Werth
„der Güter in benachbarten Gemarkungen einge-
„halten werde.“

Vor allen Dingen muß ich hier bemerken,
daß viele Personen in der Meinung stehen, große
arrondirte Güter gewährten weniger reinen Er-
trag als kleine zerstreut liegende Güter. Dieses
ist ein großer Irrthum. Wenn die Landswirth-
schaft ins Große getrieben wird, und es an den
nöthigen Betriebskapitalien nicht fehlt, so ist der
reine Ertrag, der Natur der Sache nach, größer
als bei kleinen nicht arrondirten Gütern.

Nur im Schwarzwald und Odenwald haben
wir im badischen viele große Hofgüter, die aber

größtentheils den Bauern gehören. In den fruchtbaren Gegenden des Landes sind die Hofgüter selten, und der bei weitem größte Theil des Grundvermögens in den Händen der Bauern als freyes Eigenthum, oder als Erbbestand oder Zinsgut.

Die Güter sind sehr vertheilt, daher die Verpachtung der Güterstücke in kleinen Parzellen an die Bauern in den Ortschaften am vortrüglichsten ist, denn diese haben ihre landwirthschaftliche Einrichtung wegen der eigenen Güter, und können deswegen, ohne vergrößerte Auslagen, sehr oft noch einen, zwei oder mehrere Morgen Pachtgüter mit besonderem Vortheil bewirthschaften.

In solchen Gegenden steht der Pächtertrag großer Güter, die ihrer Lage nach nicht wohl in einzelnen Stücken verpachtet werden können, gegen die oben erwähnte Verpachtung im einzelnen, theils aus dem schon angeführten Grund, theils aber auch deswegen zurück, weil die Concurrenz vermöglicher Pächter nicht sehr groß ist.

Die großen Hofgüter bei uns sind also bei der Verpachtung weniger einträglich, als die mehr vertheilten Güter in den Ortsmarkungen, welche gleichfalls durch Verpachtung benutzt werden, und zwar gerade deswegen, weil im allgemeinen größere Wirthschaften mehr rentiren als kleinere, weil Bauern, die kleine Güter besitzen, durch Pachtungen zu diesen den Vortheil größerer Wirthschaften zu gewinnen suchen.

Daß große Güter, welche nicht füglich zerschlagen werden können, auch bei Verkäufen um geringere Preise wegkommen, als einzelne Güterstücke in Ortsgemarkungen ist wohl ohne weitere Erörterung klar; die Concurrenz ist um so geringer, je größer die Güter sind.

So wenig derartige Güter nach eigenen Kaufpreisen taxirt werden konnten, so wenig sind dieselbe, bei gleicher Productivkraft des Bodens, im Anschlag den Gütern benachbarter Orte gleich gehalten worden, wohl aber mußten die Taxatoren eine richtige Proportion herzustellen suchen, welche sie nicht bloß in der Beschaffenheit des Bodens, sondern auch in der Bewirthschaftungsmethode suchen mußten.

Die Kaufpreise und Pachtschillinge großer Güter, verglichen mit denen der einzelnen Grundstücke in den Ortsgemarkungen mußten die Taxations-Behörden, bei gleicher Ertragsfähigkeit des Bodens, natürlich zu einem niederen Anschlag der großen Güter hinleiten.

Daß übrigens Landleute ein solches Verhältniß besser durch einen vergleichenden Anschlag als durch Ertrags-Berechnung zu bestimmen wissen, wird demjenigen klar seyn, welche Gelegenheit gehabt haben, den sichern Tact practischer Leute zu bewundern, z. B. eines Metzgers bei Abschätzung des Gewichts eines Stück Viehes.

Thür sagt in seinem Versuch über die Werthschätzung des Bodens:

Er glaube, daß die Grundsätze, wornach in den preussischen Staaten die Grundstücke im Einzelnen sowohl als insbesondere ganze Landgüter abgeschätzt wurden, genauer und richtiger waren, als in irgend einem andern Staat, wenn er England vielleicht ausnehme, wo diese Schätzung aber nur auf einem gewissen practischen Gefühl beruhte, welches durch das häufige Vorkommen dieses Geschäfts, bei den wechselnden Pachtungen kleinerer Höfe, und bei der Regulirung der Land- und Armentaren ausgebildet wurde.

Uebrigens ist rücksichtlich des Anschlags der Grundstücke großer Güter alles beobachtet worden, was bei dem Anschlag der Güter einer Ortsmarkung vorgeschrieben ist, daher auch die Beschwerde, daß die großen grundherrlichen Güter zu hoch tarirt seyen, im allgemeinen nicht einmal den Schein der Wahrscheinlichkeit vor sich hat, und ohne Zweifel nur als Hülfsmittel dienen soll, die in unserm Vaterlande früher bestandene Drittelfreiheit der grundherrlichen Güter wieder aufleben zu machen.

Der Adel des Breisgau's soll den unter der frühern österreichischen Verfassung bestandenen Unterschied zwischen der Herrn- und Bauren- Steuer wieder verlangen.

Dieses Begehren wäre um so auffallender als das neue badische Steuersystem im Ganzen den

Adel des Breisgau's gegen das vormals öster-
reichische in mancher Beziehung ungemein er-
leichtert. In den 1760er Jahren sollte in dem
Lande Breisgau eine durchgängig gottgefällige
Gleichheit in den allgemeinen Abgaben eingeführt
werden, was aber in der That nicht geschehen ist.

Die Güter-Steuer wurde nach der Ansaat
regulirt, indem man den Sester Weizen, Rog-
gen und Haber nach der geringern oder bessern
Lage der Felder mit 5 $\frac{1}{2}$, 5, 4 $\frac{1}{2}$, 4, 3 $\frac{1}{2}$, 3, mul-
tiplicirt, als rohen Ertrag annahm, und davon
1 Sester für Saat, und 1 Sester für Cultur-
Kosten unter dem Namen Bröddung in Abrech-
nung brachte, auf dem Schwarzwald aber, we-
gen des beschwerlichern Baues, 1 $\frac{1}{2}$ Sester. Der
auf diesem Wege in Estern Frucht berechnete
reine Ertrag wurde nach den Fruchtpreisen von
1725 bis 1730, also nach einer um 30 Jahre
rückwärts liegende Zeit, und nur nach Abzug
eines weitem Theils in Geld berechnet. Davon
waren 25 Prozent das Steuer-simplum des Bau-
ren und 16 Prozent das Simplum der Domi-
nicalisten, jedoch nur von denjenigen Gütern,
welche vor 1560 Dominialgründe waren. Die
Onera realia wurden den Bauern mit 25 Pro-
zent an ihrem simplum ab- und den Grund-
herrschaften mit 16 Prozent zugeschrieben.

Die badische Regierung saah wahrscheinlich
keine gottgefällige Gleichheit in diesem Unterschied,
sie sah ohne Zweifel, daß der breisgauische Adel,
und zur Ehre desselben sey es gesagt, seine Güter

so gut umzutreiben verstehe, als der Bauer, oder noch besser, daß der Bauer wohl aus seinem Boden und aus seiner Arbeit mehr ziehe, als die Grundherrn aus dem Boden allein, daß aber diese, wenn sie sich mit der Direction ihres Vermögens beschäftigen, verhältnißmäßig weit mehr verdienen, als die Bürger und Bauern, daß ihnen, wenn sie hiezu keine Neigung haben, Militär-, Civil- und Hofdienste offen stehen; sie hob deswegen schon vor 5 Jahren den Unterschied zwischen der Bauern- und Herren-Steuer, rücksichtlich der Güter auf, und zwar von Rechts wegen.

Sollte dieser Unterschied jetzt wieder eintreten können, wo man den Bauern, zur Erleichterung der nicht selbst Ackerbautreibenden Güterbesitzer, mit einer Personal-Steuer belegt hat?

Die Gefäll-Steuer blieb bis zu Aufhebung des alten Steuersystems mit 16 pCt. pro simple und zuverlässig ist die neue weit milder, wenn man überlegt, daß:

1) alle Gefälle der Grundherrn steuerbar waren, jetzt nur die auf Grund und Boden radicirte jährliche Gefälle. Frei sind die Ohngelds-Entschädigungen, die Herrn-Frohnden, die Frohngelder, die Sterbfälle, die Dreitheiligkeit-Laren, Laudemien, Recognitionen ic.

2) Daß diese und andere Gelogefälle, nach Abzug von IteI angezogen wurden, während nicht die Ite des Güterertrags in Steuer kam,

und die angenommene Naturalienpreise im Verlauf der Zeit aufs dreifache gestiegen waren.

3) Daß die Fruchtgefälle zwar verhältnißmäßig angeschlagen wurden, aber ungeachtet des Nachlasses von $\frac{1}{4}$ tel und der geringeren Procentenzahl immer so hoch stunden, als das wahre Güterertragniß im rusticale, oder noch höher.

Zur Erläuterung einige Berechnungen:

Ständige Geldzinsse wurden nach dem breisgauischen System zu $\frac{1}{4}$ tel angesetzt, davon 16 Procent gerechnet, und bisher $2\frac{1}{4}$ Steuer erhoben.

100 fl. — sind also anzunehmen zu 66 $\frac{2}{3}$ fl. — davon betragen 16 Procent 10 fl. 40 kr. und diese $2\frac{1}{4}$ mal genommen die Steuer 24 fl. —

Uebrigens gab es auch Gefälle, bei welchen der Abzug von $\frac{1}{4}$ tel nicht einmal statt fand; 100 fl. — solcher Gefälle mußten also 16 fl. einfache Steuer und zu $2\frac{1}{4}$ Steuer 36 fl. geben; dagegen waren aber auch wieder andere, wie die sogenannte steigende und fallende Gefälle nur zur Hälfte angesetzt, wo also von 100 fl. nur 18 fl. Steuer bezahlt werden durfte.

Nach dem neuen badischen System haben 100 fl. Geldzinsse ein Steuerkapital von 1800 fl. Das 100 fl. giebt 18 kr. also 100 fl. GeldZins 5 fl. 24 kr.

Wir scheinß das badische SteuerSystem möchte den Grundherren mehr conveniren als

das östreichische, wenn schon kein Ztel abgezogen wird und keine besondere Herrensteuer besteht.

Die bisherige Steuer war im günstigsten Fall das dreifache, größtentheils beinahe das fünffache, im schlimmsten Fall beinahe das siebenfache der gegenwärtigen. Wie glücklich sollte sich der Breisgauische Adel fühlen, daß dieser harte Druck, durch eine neue gerechte Vertheilung der Lasten, von ihm genommen wird.

Selbst in jenen günstigen Zeiten, wo das Bedürfnis des Breisgaues nur eine einfache Steuer forderte, mußte der Adel von seinen bedeutenden GeldGefällen weit mehr als jetzt bezahlen, wo eine dreifache Steuer kaum hinreichen würde, um so weniger, als eine volle alte einfache Steuer nunmehr zur Verzinsung und Tilgung der breisgauischen Schulden in die AmortisationsClasse fließt.

Betrachten wir nun auch das Verhältniß bei Besteuerung der FruchtGefälle.

Dey Sester Waizen Freyburger Maas war zu 21 kr. angeschlagen, davon giengen aber den Dominicalisten $\frac{1}{2}$ Ztel ab, also war der wirkliche Anschlag 14 kr. Acht Sester oder 1 Malter haben einen Anschlag von 112 Kreuzer, wovon 16 Procent $17\frac{2}{100}$ Kreuzer ausmachen, und die Steuer zu $2\frac{1}{2}$ Simplen 40 $\frac{22}{100}$ Kreuzer.

Acht Sester Waizen oder das Freyburger Malter ist bei der neuen Steuer zu 12 fl. 18 kr. angeschlagen, wo es am höchsten steht, das SteuerKapital, den Werth der FruchtZinsen

mit 18 Kapitalistrt, beträgt also 221 fl. 24 fr. und die Steuer à 18 fr. 39 und $\frac{79}{100}$ fr.

Auch diese Bestimmung ist wenigstens nicht schlimmer als die frühere, ungeachtet von keinem Vorrechte der Grundherrn dabei die Rede mehr ist, von keinem Unterschied zwischen Bauern- und Herrensteuer.

Die Grundherrn des Breisgaaes gewinnen;

a) dadurch, daß beträchtliche Gefälle, welche bisher nach einem sehr hohen Fuß steuerbar waren, ganz auß der Steuer kommen. Sie gewinnen die ganze bisherige Steuer.

b) Dadurch, daß die GeldGefälle, welche noch in der Steuer bleiben, nicht so hoch als vorher versteuert werden dürfen. Sie müssen jetzt nur $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ so viel als vorher bezahlen.

c) Dadurch, daß sich von den FruchtGefällen, ohngeachtet dieß Jahr eine höhere Steuer als im vorigen Jahr erheben wird, der Beitrag nicht erhöht hat.

Diesen Vortheilen müssen die Grundherrn die schon früher aufgehobene Begünstigung in der Gütersteuer zum Opfer bringen; ein Opfer, was ihnen nicht schwer fallen sollte, da es die Gerechtigkeit fordert, da es, wenn der Verfasser dieser Bemerkungen sich nicht sehr irrt, von jenen Vortheilen weit überwogen wird, weil der breisgauische Adel im Ganzen mehr Gefälle als eigenthümliche Güter hat.

Die mit Steuern bisher schwer gedruckte Geistliche und Schullehrer des Breisgaaes,

sehen wir bei allem diesem nun so weit von Steuer befreit, daß sie ihr Amt wieder mit Freuden führen können, und nicht mit Seufzen; auch hiezu das Seinige beizutragen, muß dem begüterten Adel erfreulich seyn.

Ich umgehe jede weitere Entwicklung, weil ich nur Stoff zum Nachdenken und zur Selbstbelehrung geben will, indem ich mit vielen meiner Mitbürger die Ueberzeugung theile, daß der begüterte Adel edlere Gesinnungen hegt, als man aus seinen Forderungen vielleicht schließen möchte, daß seine Rathgeber es sind, welche der Zeit entgegen strebende Ansprüche aufzufrischen, und sich damit auf Kosten ihrer Mitbürger Verdienste zu erwerben suchen, um die sie niemand beneiden wird.

